

Förderprogramm 2024 der Stadtwerke Baden-Baden

Allgemeine Förderbedingungen

Gültigkeit des Förderprogramms

Das Förderprogramm tritt am 01.01.2024 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2024. Das Förderprogramm ist auf die bereitgestellte Fördermittelsumme von 100.000 Euro begrenzt und endet bei deren Ausschöpfung bzw. durch das Inkrafttreten eines anderen, nachfolgenden Förderprogramms. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Fördergebiet

Gefördert werden Maßnahmen im Strom- bzw. Gasnetzgebiet der Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD) und dem Rebland, sowie in Iffezheim und Hügelsheim.

Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Privatkunden der SWBAD (natürliche Personen), die Eigentümer der Anwesen sind, auf denen die Anlage errichtet werden soll. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung von Gas-Brennstoffzellen und gasbetriebenen Mikro-BHKW ist die Belieferung mit Erdgas durch die SWBAD.

Die Förderung eines Gashauseschlusses im Bestandsgebäude ist nur in Verbindung mit dem Einbau einer neuen Gaszentralheizung und der Belieferung mit Erdgas durch die SWBAD möglich

Voraussetzung für die Förderung einer Strom-Wärmepumpe ist die Belieferung mit Strom durch die SWBAD.

Beim Einbau einer Strom-Wärmepumpe mit 2 separaten Zählern für Haushaltsstrom und Wärmepumpe mit Sonderabkommen kann keine Förderung gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung einer PV-Anlage oder den Einbau einer Wallbox ist ebenfalls die Belieferung mit Strom durch die SWBAD.

Nicht gefördert werden

Etagenheizungen, Eigenbauanlagen und Prototypen, gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind.

Antragstellung

Der Antrag auf Förderung muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der zu fördernden Anlage bei den SWBAD, Abteilung „Energiedienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit“, eingegangen sein. Auf dem Antrag muss der ausführende Installationsbetrieb/Bauträger bestätigen, dass die beantragte Anlage ordnungsgemäß installiert und in Betrieb genommen wurde. Die Verlegung des Gashauseschlusses und die Inbetriebnahme der Anlage müssen im Jahr 2024 erfolgen. Zu spät gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Höhe der einzelnen Fördermaßnahmen

„Strom-Wärmepumpe“

Die Installation einer Strom-Wärmepumpe bis 30 kW Heizleistung wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.
Klimaanlagen und Klima-Splitgeräte sowie Wärmepumpen nur für die Warmwasserbereitung werden nicht gefördert

„Gas-Brennstoffzelle“

Die Installation einer Gas-Brennstoffzelle bis zu einer elektrischen Leistung von 5 kW_{el} wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

„Erdgasbetriebenes Mikro-BHKW“

Die Installation eines erdgasbetriebenen Mikro-BHKW's bis zu einer elektrischen Leistung von 5 kW_{el} wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

Neuverlegung eines Gashausanschlusses

Die Neuverlegung eines Gashausanschlusses im Bestandsgebäude mit einer Zentralheizung wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.
Die Neuverlegung eines Gashausanschlusses außerhalb unseres Netzgebietes wird nicht gefördert.

Photovoltaik-Anlage

Der Einbau einer Photovoltaik-Anlage im Rahmen unseres Produktes **PVplus** (Kauf oder Pacht einer Photovoltaikanlage der SWBAD) wird mit einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro (brutto) gefördert.

Wallbox

Der Einbau einer intelligent gesteuerten Wallbox von den SWBAD bis maximal 11 kW einschließlich Leitungsverlegung, Installation, Inbetriebnahme und Hardware wird mit einem Pauschalbetrag von 200 Euro (brutto) gefördert.

Kombination von Fördermitteln

Die Neuverlegung eines Gashausanschlusses im Bestandsgebäude kann mit der Installation eines erdgasbetriebenen Mikro-BHKW oder einer Gas-Brennstoffzelle kombiniert werden.
Der Einbau einer Stromwärmepumpe kann mit der Förderung im Rahmen unseres Produktes **PVplus** (Kauf oder Pacht einer Photovoltaikanlage der SWBAD) kombiniert werden.
Der Einbau einer Wallbox von den SWBAD kann mit der Förderung im Rahmen unseres Produktes **PVplus** (Kauf oder Pacht einer Photovoltaikanlage der SWBAD) kombiniert werden.
Das Kumulieren mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist von unserer Seite möglich.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt als Gutschrift auf der Jahresverbrauchsabrechnung. Die Förderbeträge werden in den folgenden vier Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage zu jeweils einem Viertel des Förderbetrages beim Energiebezug in Abzug gebracht. Sollte sich ein Restbetrag ergeben, so wird dieser im fünften Förderjahr ausbezahlt. **Endet die Energielieferung durch die SWBAD vor Ablauf des Förderzeitraums, so verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge.**